

Information gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sie erhalten diese Information, da das Regierungspräsidium Darmstadt personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet.

1. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 06151-120, Fax: 06151-126347, E-Mail: Poststelle@rpda.hessen.de.

2. Die oder der Datenschutzbeauftragte

Die oder den Datenschutzbeauftragte/n des Regierungspräsidiums Darmstadt erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten, sowie mit E-Mail: datenschutzbeauftragte@rpda.hessen.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Hessischen Wassergesetz (HWG), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und ist für die Durchführung des mit dieser Information bekanntgemachten Vorhabens erforderlich.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Grundsätzlich werden Ihre personenbezogenen Daten nur durch das Regierungspräsidium Darmstadt verarbeitet.

Soweit dies zur Bearbeitung des unter 3. genannten Verfahrens erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten offengelegt gegenüber

- Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden,
- die betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 1 S. 1 HWG - bei Verfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten
- Beteiligten nach § 13 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG),
- sonstigen natürlichen oder juristischen Personen oder Einrichtungen, die im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung Einsicht in die Unterlagen nehmen,
- natürlichen oder juristischen Personen oder Einrichtungen, die im Rahmen des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG) Umweltinformationen anfordern (Akteneinsicht, Kopien (auch digital) usw.),
- den Bevollmächtigten und Beiständen der vorgenannten Gruppen gem. § 14 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und
- der zuständigen Verwaltungs- bzw. ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Beteiligten und Beigeladenen (gem. § 65 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)) sowie deren Verfahrensbevollmächtigten (nur im Falle eines sich anschließenden gerichtlichen Streitverfahrens).

5. Speicherdauer und -fristen

Zur Bestimmung des Zeitpunkts der Datenlöschung beachtet das Regierungspräsidium Darmstadt die Aufbewahrungsfristen, die im Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen festgelegt sind bzw. die sich aus rechtlichen Vorgaben ergeben. Sämtliche Fristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit abgeschlossen ist.

6. Ihre Rechte

Nach Art. 15 DS-GVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Nach Art. 16 DS-GVO haben Sie das Recht auf Berichtigung. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Ein Recht auf Löschung kommt allerdings nicht in Betracht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist bzw. zur Wahrnehmung einer Aufgabe dient, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Art. 17 Abs. 3 lit. b) DS-GVO. Art. 18 Abs. 1 DS-GVO gewährt unter den dort aufgeführten Voraussetzungen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO besteht nach § 35 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes nicht, soweit eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verpflichtet.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO bei der Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden. Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass datenschutzrechtliche Vorschriften bei der Verarbeitung Ihrer Daten nicht beachtet worden sind.

7. Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Pflicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ergibt sich aus den §§ 9 Abs. 1 HWG, 72f HVwVfG bzw. den §§ 43 HWG, 72f HVwVfG, in den Verfahren zur Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten aus § 13 Abs. 1 S. 3 HWG.

Die Nichtbereitstellung kann für Sie Nachteile haben (z. B. Einwendung kann nicht bearbeitet werden).